



Herzlich Willkommen!

Ringvorlesung Grundlagen und aktuelle Fragen Bevölkerungsschutz



**Ich dachte immer, jeder Mensch sei gegen den Krieg,
bis ich herausfand, dass es welche gibt, die dafür sind ...
besonders die, die nicht hingehen müssen.**

Erich Maria Remarque

... hingehen müssen



Auswirkungen des bewaffneten Konflikts auf die Zivilbevölkerung

631
Angriffe auf
Gesundheitseinrichtungen



6,9 Millionen
Menschen sind innerhalb der
Ukraine auf der Flucht



©Ukrainisches Rotes Kreuz

18 Millionen
Menschen benötigen
humanitäre Hilfe



16.150
zivile Opfer



7,7 Millionen
ukrainische Geflüchtete in
Europa

Auswirkungen des bewaffneten Konfliktes auf die Zivilbevölkerung

Flüchtende aus Ukraine-Konflikt in Deutschland

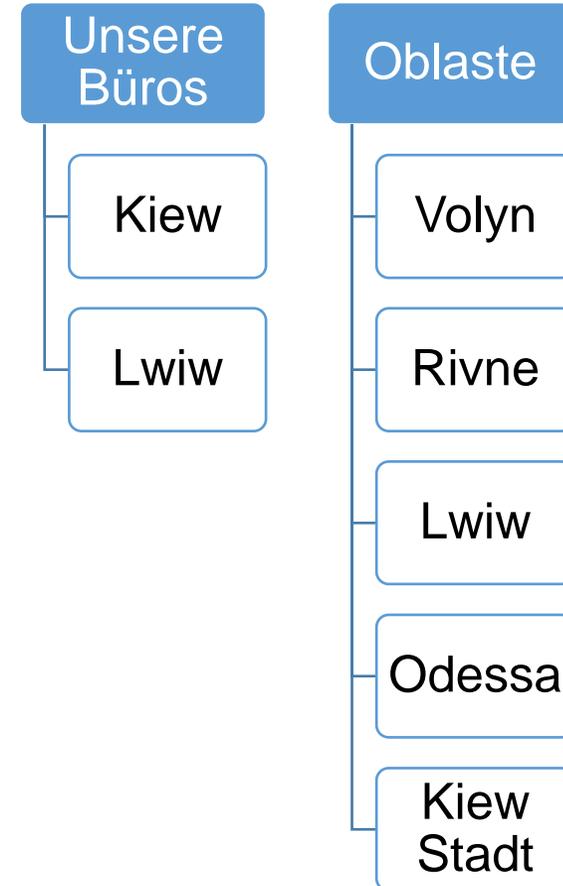
- ca. **1.02 Mio** Geflüchtete aus UA laut Ausländerzentralregister
(tatsächliche Zahl unbekannt, da sich UA-Flüchtende im Schengen-Raum frei bewegen können)
 - 97% UA-Staatsbürger
 - 35% sind Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren
(die meisten im Grundschulalter (ca.136.000))
 - 71% der Erwachsenen sind Frauen
 - 28% der Erwachsenen sind Männer

Quelle: Mediendienst-Integration

DRK-Standorte in der Ukraine



©Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat

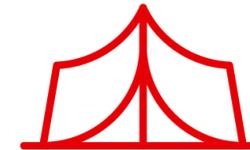


Schwerpunkte unserer Tätigkeiten



Betrieb 9 mobiler Gesundheitsreinrichtungen

692 Menschen erhielten im August Unterstützung im Rahmen des häuslichen Besuchs- und Pflegedienstes, 158 sozial Helfende engagieren sich



Unterstützung der lokalen Partner bei der Vorbereitung auf den Winter, unter anderem Reparaturen an Sammelunterkünften



Zusammenarbeit mit dem IKRK, so konnten seit Kriegsbeginn 103 Personen mit besonderen Bedürfnissen aus der Ukraine evakuiert werden

Schwerpunkte in den Nachbarländern

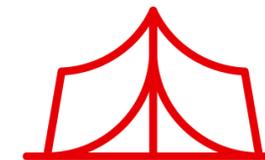


Polen: Bargeldhilfen im Wert von 174.000 Euro

Litauen: Verteilung von Einkaufsgutscheinen für 1.120 Bedürftige



Ausstattung und Koordinierung eines Logistikzentrums in Lublin für die Verteilung von Hilfsgütern



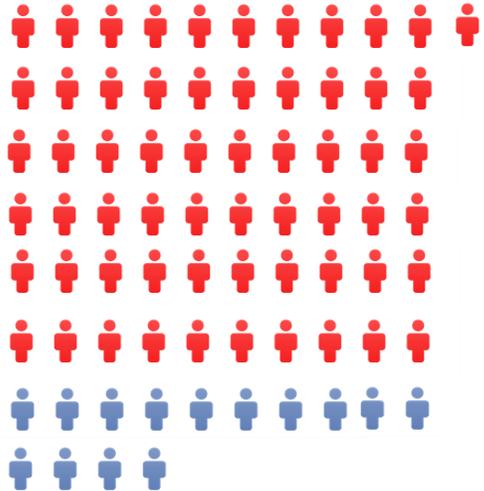
Unterstützung für Unterkunft und Versorgung von 161 Geflüchteten in Lodz

DRK Tätigkeiten Ukraine-Krise - Ausland

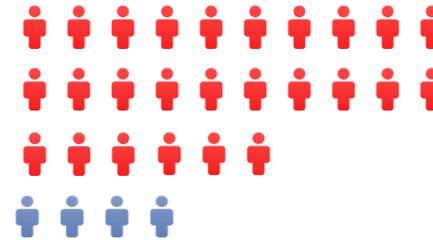
DRK-Ressourcen: Personal (Stand: 26.10.2022)

 derzeit im Einsatz  bereits abgeschlossener Einsatz

Ukraine



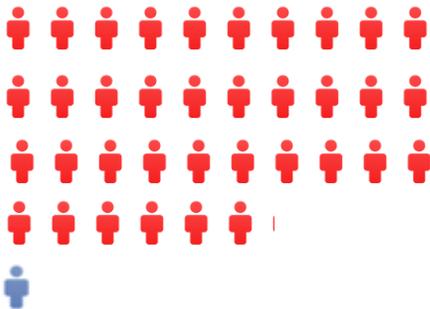
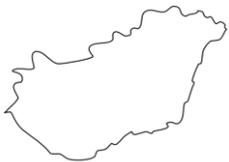
Rep. Moldau



Polen



Ungarn



Slowakei



Litauen



167

Personal im Einsatz
seit 24.02.22

26

Helferinnen und
Helfer aktuell
im Einsatz

65%

Personal aus dem
Verband

DRK-Ressourcen: Personal-Entsendungen



1 Entsendung nach Polen



3 Entsendungen nach Ungarn



6 Entsendungen in die Slowakei



16 Entsendungen
in die Ukraine



1 Entsendung
nach Litauen



60 Entsendungen in die Ukraine



34 Entsendungen nach Ungarn



31 Entsendungen in d. Rep.
Moldau



12 Entsendungen
nach Polen

DRK Tätigkeiten Ukraine – Krise - Inland



Medizinische / Pflegerische Unterstützung

- DRK **Blutspendedienst**
 - UK- RK mit Material und spezialisierten Fahrzeugen unterstützt
- **Transport / Repatriierung von Verwundeten - / Verletzten**

Flüchtende

- **Transportmanagement Flüchtende**
 - enge Zusammenarbeit mit BAG u.a. durch Verbindertätigkeit 24/7
 - sanitätsdienstliche Betreuung der Sonderzüge
 - Versorgung ankommender Flüchtender in HUB Hannover Messe Laatzen mit Lunchpaketen etc.
- **Aufbau und Betrieb von Notunterkünften** auf Landes- Kommunal- Ebene
- Bundeskoordinierungsstelle **Flüchtende mit Behinderung - / Pflegebedarf**
- DRK Suchdienst Erfassung von Suchfällen aus UA / RU
- **Beratungsleistung § 24 AufenthG / EU Massenzustrom-Richtlinie etc.**

DRK Suchdienst

- bei DRK-Suchdienst - 222 Suchanfragen
- Informationsangebot für Flüchtende in D, Personensuche / Familienzusammenführung etc.
- Unterstützung bei Suchanfragen bei der CTA – Central-Tracing Agency beim ICRC in Genf
- in UA und RU sind AABs (amtliches Auskunftsbüro) eingesetzt

Контактні дані
Служба пошуку DRK у вашому регіоні

Історія Саміри
Війна в Іраку, на півдні Саміри, називали її Саміра. Після того, як вона вийшла з Іраку, вона опинилася в Німеччині. Завдяки їй ми маємо можливість знайти її в Німеччині.

На міжнародному рівні
Міжнародний пошук, повідомлення Червоного Хреста і допомога щодо відшукування покрання в місцях пошування волі.

Червоний Хрест у Німеччині
СЛУЖБА ПОШУКУ
Міжнародний пошук членів сімей
Допомога у встановленні зв'язку
Служба пошуку Червоного Хреста в Німеччині

Що ми робимо
Пошук членів сімей

Що ми робимо
Встановлення зв'язку

Як ми працюємо
Про нас

Planung für den Winter 2022 / 2023



Schutz der Zivilbevölkerung normierter Schutz



1. Genfer Flüchtlingskonvention (1951/1967) „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“

Artikel 1 GFK

Definition des Begriffs “Flüchtling”

A. Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck “Flüchtling” auf jede Person

Anwendung:

(...)

2. die (...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; (...)

Schutz der Zivilbevölkerung

normierter Schutz



1. Genfer Flüchtlingskonvention (1951/1967)

„Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“

Artikel 1 GFK

Definition des Begriffs “Flüchtling”

A. Im Sinne dieses Abkommens **findet der Ausdruck “Flüchtling” auf jede Person**

Anwendung:

(...)

2. die (...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung **sich außerhalb des Landes befindet**, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; (...)

Schutz der Zivilbevölkerung normierter Schutz

2. Humanitäres Völkerrecht (Kriegsvölkerrecht)

„Genfer Konventionen / Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle“

...

Schutz der Zivilbevölkerung normierter Schutz

2. Humanitäres Völkerrecht (Kriegsvölkerrecht)

„Genfer Konventionen / Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle“

„Zivilpersonen / Zivilbevölkerung genießen Schutz“

(Artikel 3 Ziff. 1 a) I. Genfer Abkommen, Artikel 51 I. Zusatzprotokoll)

Kernanliegen des Humanitären Völkerrechts ist...



... militärische Notwendigkeit gegen Menschlichkeit abzuwägen.

Geschichte des Humanitären Völkerrechts

Die Schlacht von Solferino 24. Juni 1859

Entscheidungsschlacht im Sardinischen Krieg zwischen Kaisertum Österreich (220.000 Mann) und Königreich Sardinien und dessen Verbündetem Frankreich unter Napoléon III (173.000 Mann).
blutigste Schlacht nach Waterloo

Verluste unter den Soldaten

- **6.000** Tote
- **10.000** vermisst / gefangen genommen
- **30.000** Verwundete
- **40.000** erkrankt nach Nahrungsmangel und unzureichenden sanitären Verhältnisse während der Schlacht

Die meisten Soldaten starben nicht in den Kampfhandlungen sondern nach der Schlacht an den Folgen ihrer Verwundung

Ligabo

Geschichte des Humanitären Völkerrechts

Solferino, 24. Juni 1859



Gemälde der Schlacht von Solferino



Henry Dunant (Jean-Henri Dunant)
geb. 08.05.1828 in Genf,
gest. 30.10.1910 in Heiden,
Appenzellerland, Schweiz

Lehre als Geldwechsler,
Bankangestellter

Solferino: Dunant versuchte
Mühlenkonzessionen vom franz.
Kaiser Napoleon III. zu erlangen

22.08.1864 1. Genfer Konvention

1901 Friedensnobelpreis



Geschichte des Humanitären Völkerrechts

Henry Dunant

„Eine Erinnerung an Solferino“ (Genf 1862)

“Gibt es während einer Zeit der Ruhe und des Friedens kein Mittel, um **Hilfsorganisationen** zu gründen, deren Ziel es sein müsste, die Verwundeten in Kriegszeiten durch begeisterte, aufopfernde Freiwillige, die für ein solches Werk besonders geeignet sind, pflegen zu lassen?”

“Wäre es nicht wünschenswert, dass die hohen Generäle (...), irgendeine internationale, rechtsverbindliche und allgemein hochgehaltene **Übereinkunft** (zu) treffen, die, (...) als Grundlage dienen könnte zur Gründung von Hilfsgesellschaften für Verwundete in den verschiedenen Ländern Europas?”



22.08.1864

1. Genfer Konvention

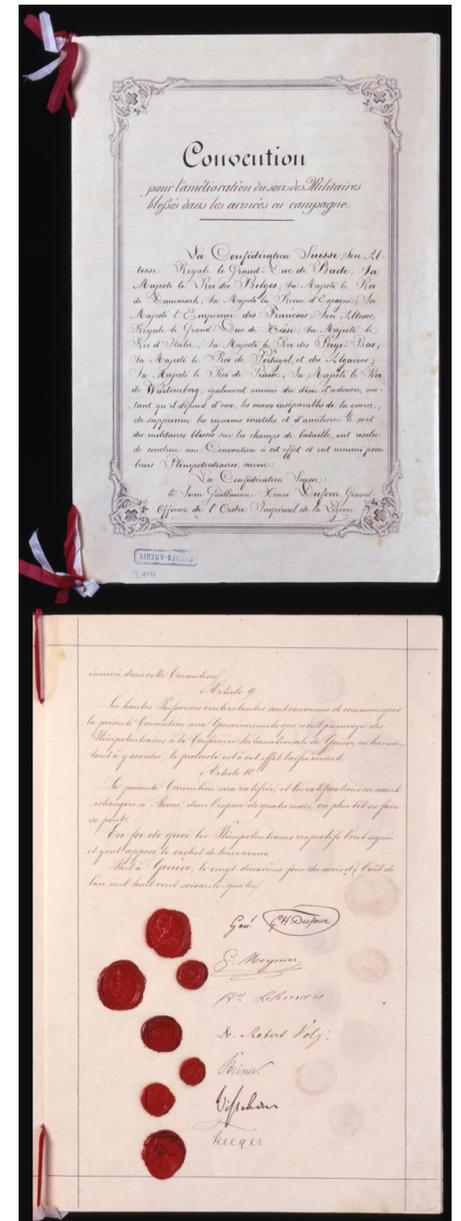
1901

Friedensnobelpreis

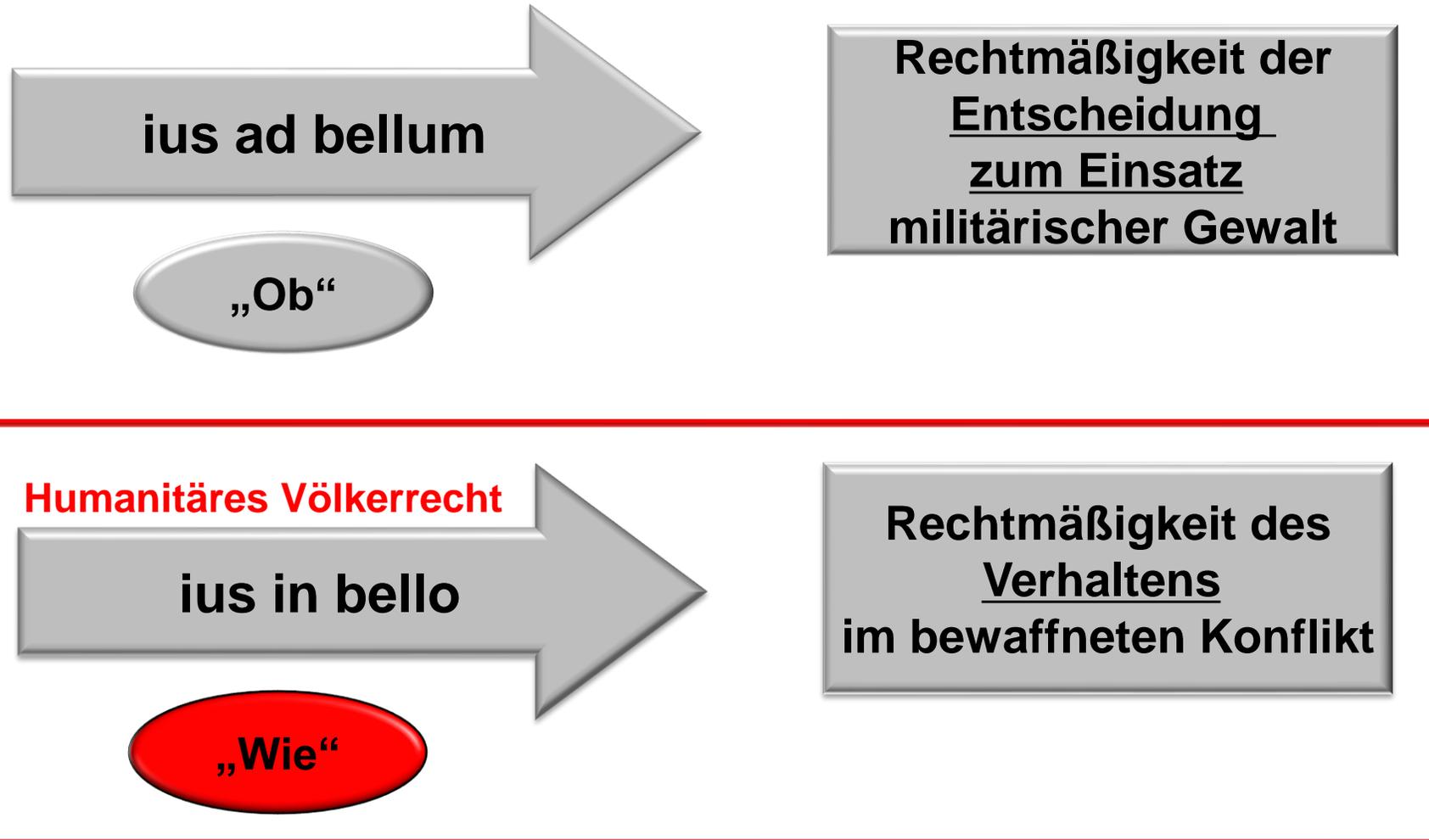
Geschichte des Humanitären Völkerrechts

22.08.1864 Unterzeichnung der Genfer Konvention

- beteiligt waren 12 europäische Staaten:
 - Baden, Belgien, Dänemark, Frankreich, Hessen, Italien, die Niederlande, Portugal, Preußen, die Schweiz, Spanien und Württemberg
- im Dezember 1864 des gleichen Jahres kamen die skandinavischen Länder Norwegen und Schweden hinzu
- 09.02.1863 bereits Gründung der „Kommission der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft“
- 14.02.1863 Umbenennung in „Internationales Komitee für Hilfsgesellschaften für Verwundetenpflege (später 1876 Internationales Komitee vom Roten Kreuz“ (IKRK)
- 16.04.1864 Deutsch-Dänischer-Krieg Düppeler Schanzen erster Einsatz des „IKRK“



Abgrenzung ius ad bellum / ius in bello



Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Schutz von **Verwundeten und Kranken**

GA I



Schutz von **Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen**

GA II



Schutz von **Kriegsgefangenen**

GA III



Schutz der **Zivilbevölkerung**

GA IV



Zusatzprotokolle

Zusatzprotokoll I

08.06.1977

(Verstärkung Schutz der Opfer internat. Konflikte)

Zusatzprotokoll II

08.06.1977

(Verstärkung Schutz der Opfer nicht-internat. Konflikte)

Zusatzprotokoll III

08.12.2005

(zus. Schutzzeichen)

Zivilpersonen und Zivilbevölkerung im HVR

**Zivilpersonen / Zivilbevölkerung genießen Schutz
gem. Artikel 51 ZP I (Artikel 3 Ziff. 1 a) GA IV,**

(1) Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen allgemeinen Schutz vor den, von Kriegshandlungen ausgehenden Gefahren. (...)

(2) Weder die Zivilbevölkerung als solche, noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten.

Zivilpersonen und Zivilbevölkerung im HVR

Definition (negativ)

„Zivilperson / Zivilbevölkerung“ gem. Artikel 51 ZP I

Artikel 50 ZP I

„Zivilperson ist, wer (...)“

- **kein Kriegsgefangener** nach Art. 4 A (Absatz 1, 2, 3 und 6 GA III)
(z.B. Streitkräfte, Milizen, Freiwilligenkorps) (...)

und / oder

- **kein Mitglied der Streitkräfte** (...)

(Art. 43 ZP I)

(...) ist.

Schutz der Zivilbevölkerung

Konsequenz der Zuordnung zu „Zivilperson / Zivilbevölkerung“

u.a. Artikel 52 (2) ZP I

„Angriffe sind streng auf militärische Ziele zu beschränken.“



Schutz der Zivilbevölkerung Konsequenz der Zuordnung zu „Zivilperson / Zivilbevölkerung“

u.a. Artikel 52 (2) ZP I

„Angriffe sind streng auf militärische Ziele zu beschränken.“



Schutz der Zivilbevölkerung

Konsequenz der Zuordnung zu „Zivilperson / Zivilbevölkerung“

u.a. Artikel 52 (2) ZP I

„Angriffe sind streng auf militärische Ziele zu beschränken.“

1. Unterscheidungsgrundsatz

- zivile Personen / Kombattanten
- zivile Objekte / militärische Objekte

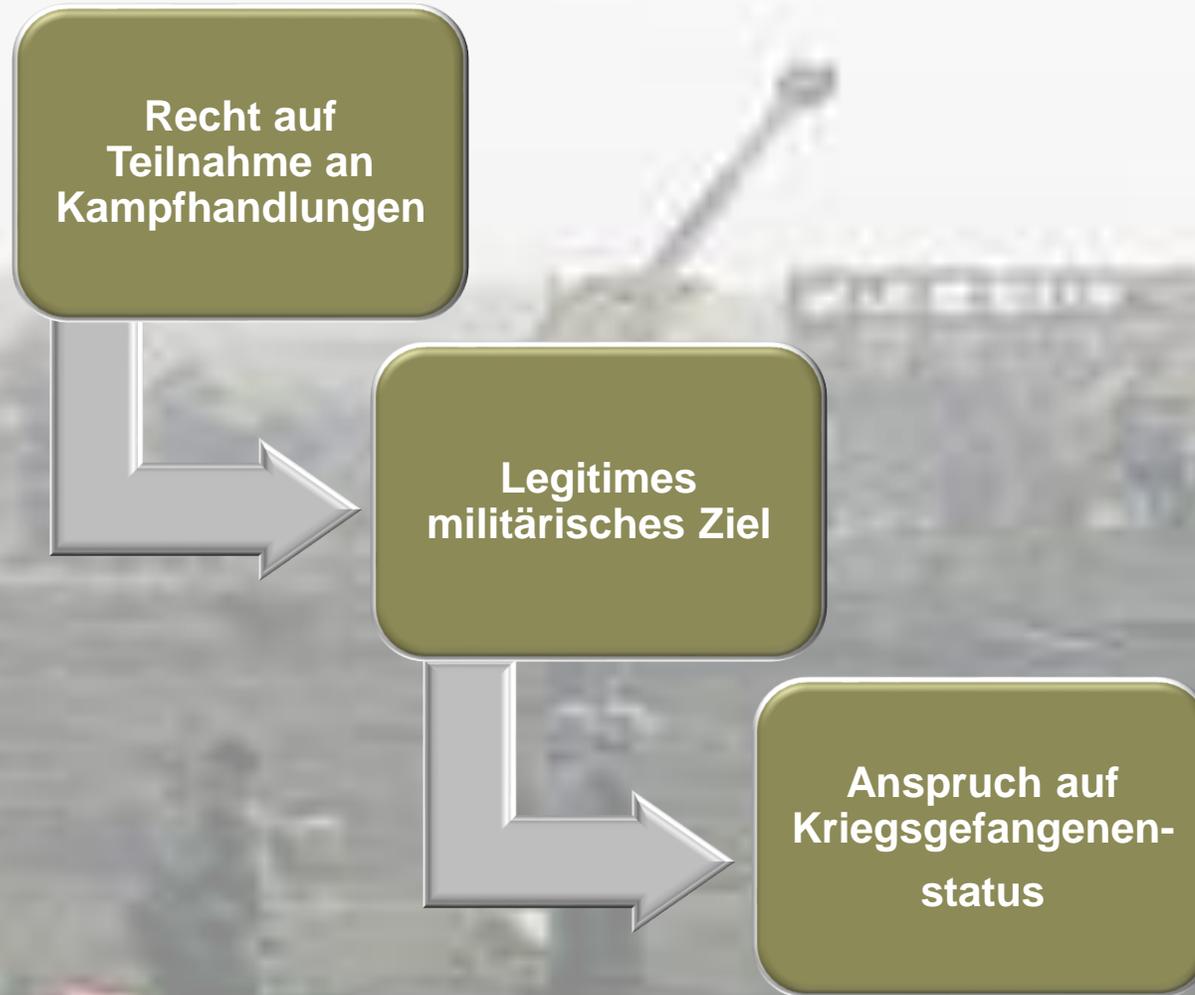
2. Beachtung Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

(falls Angriff auf milit. Ziel auch (kollateral) zivile Ziele betreffen könnte)



Nicht-Zivilperson / Nicht-Zivilbevölkerung = Kombattant

Rechtsfolgen des Kombattantenstatus



Schutz der **Zivilbevölkerung**

Kriegsführung bei Vermischung von militärischen und zivilen Personen und Objekten

2. Grundsatz (Verhältnismäßigkeit)

Abwägungspflicht für militärische Führer

Militärisches Ziel?

Verhältnismäßigkeit?

Vorsichtsmaßnahmen?



Schutz ziviler **Objekte**

Artikel 52 (2) ZP I

„Angriffe sind streng auf militärische Ziele zu beschränken.“

Soweit es sich um **Objekte** handelt, **gelten als militärische Ziele nur solche Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.**

Ausdrücklicher Schutz

med. Personal / med. Einrichtungen / med. Transporte

Medizinisches Personal	Medizinische Einrichtungen und Transporte
<ul style="list-style-type: none">• muss in Ausübung seiner Tätigkeit respektiert und geschützt werden• darf nicht angegriffen werden• muss Zugang zu den Verwundeten und Kranken gewährt werden	<ul style="list-style-type: none">• müssen unter allen Umständen geschützt und respektiert werden• dürfen nicht angegriffen werden
Kapitel 4 GA I, Kapitel 4 GA II, Art. 20 GA IV, Art. 8c), 15 ZP I (IAC) Art. 9, 10 ZP II, Art. 3 GA I – IV (NIAC)	Kapitel 3, Art. 33 – 37 GA I, Kapitel 3, Art. 38 - 40 GA II, Art. 18, 19, 21, 22, 55 - 57 GA IV, Art. 3 GA I – IV, Art. 8e) – j), 12, 21 - 31 ZP I (IAC) Art. 11 ZP II (NIAC)

Schutz medizinischer Infrastruktur

Zu schützen sind:

- Gesundheitseinrichtungen
- Krankentransporte
- Verwundete und Kranke
- Gesundheitspersonal



Untersagt ist:

- Tötung, Verletzung, Einschüchterung, Behinderung von Hilfeleistenden,
- bewusstes Unterlassen oder Verweigern von Hilfe,
- Zerstörung, Plünderung, missbräuchliche Verwendung

Humanitäres Völkerrechts bedeutet

1. Schutz ...
2. Ermöglichung der Hilfe für Betroffene ...
... im Konflikt

2. ... Hilfe für Betroffene

... ist nur denkbar, wenn Zugang zu den Betroffenen gewährt wird ...

Henry Dunant
„Eine Erinnerung an Solferino“ (Genf 1862)



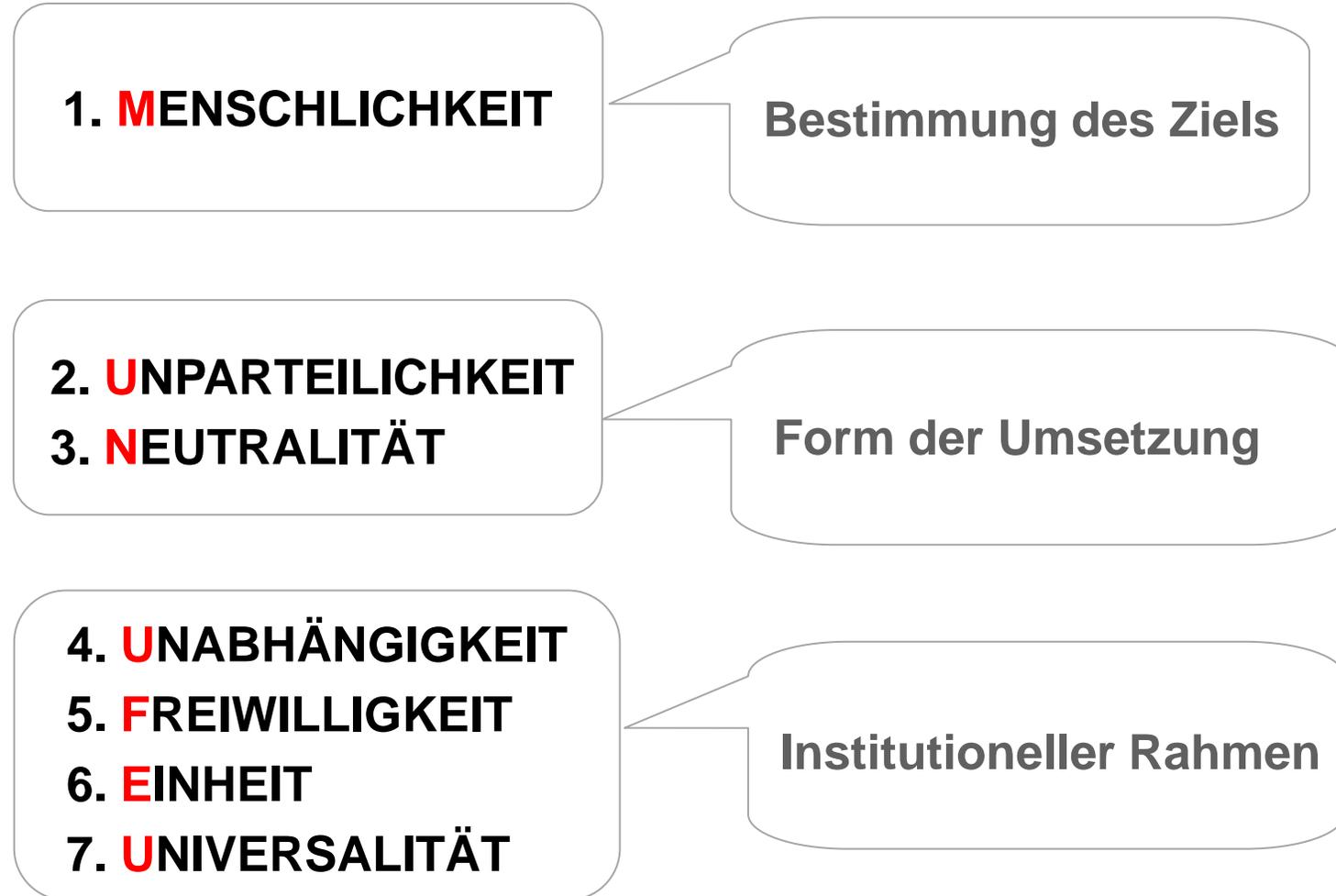
“Gibt es während einer Zeit der Ruhe und des Friedens kein Mittel, um **Hilfsorganisationen** zu gründen, deren Ziel es sein müsste, die Verwundeten in Kriegszeiten durch begeisterte, aufopfernde Freiwillige, die für ein solches Werk besonders geeignet sind, pflegen zu lassen?”

Hilfsorganisationen:

Nationale Hilfsgesellschaften der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Das “Warum” der Rotkreuz- Rothalbmondbewegung

Systematisierung der Grundsätze





Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung

MENSCHLICHKEIT

Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,

- Ist entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten
- bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern.
- sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen.
- sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.



Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung

MENSCHLICHKEIT

Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,

- **Ist entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten**
- **bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern.**
- sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen.
- sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.



Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung

UNPARTEILICHKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung **unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung.**

Sie ist einzig bemüht, **den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen** und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.



Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung

UNPARTEILICHKEIT = Haltung gegenüber Notleidenden

„Hilfe allein nach Maß der Not und Dringlichkeit“
(= Humanitäre Hilfe)

dies bedeutet aber auch:

- **keine Unterscheidung nach Opfern oder Tätern**
- **Missbrauch der Hilfe durch Täter kann nicht ausgeschlossen werden**
- **Gefahr des Missbrauchs darf aber Hilfe nicht grdsl. ausschließen**



Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung

NEUTRALITÄT (Haltung gegenüber Konfliktparteien/Ideologien)

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, **enthält sich** die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung **der Teilnahme an ...**

- **Feindseligkeiten,**
- **politischen-,**
- **rassistischen-,**
- **religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.**

Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung



NEUTRALITÄT ≠ Teilnahmslosigkeit !

Einflussnahme auf politischen Wege – nicht in der Öffentlichkeit

- Zugang zu den Konfliktparteien bleibt erhalten (Verhandlungen / Gespräche)
- Zugang zu Betroffenen für Rotes Kreuz auch dann möglich, wenn andere Hilfestellungen (staatliche / nichtstaatliche) unmöglich erscheinen

z.B.

6/2004 IKRK Guantanamo Bay

Suchdienst LV Nordrhein Guantanamo Familienkontakte der Gefangenen

Versorgung der Eingeschlossenen in Aleppo etc. etc.

Grundsätze der Rotkreuz- / Rothalbmondbewegung

Neutralität = Schutz der HelferInnen

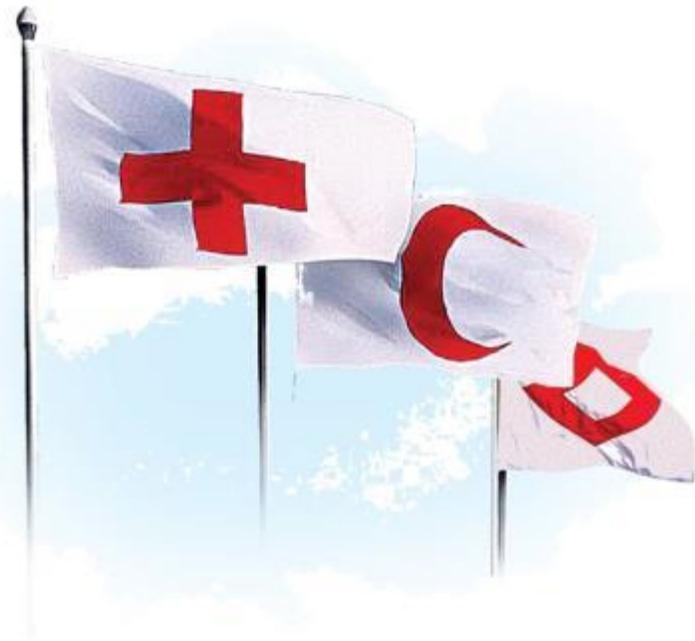
Der Grundsatz der Neutralität soll die eingesetzten Kräfte davor schützen, zum Ziel der Parteien zu werden.

Helfende sind keine

Kombattanten !



Schutz der HelferInnen durch Schutzzeichen



Vier anerkannte Embleme

- **Rotes Kreuz**
- **Roter Halbmond**
- **Roter Kristall**
- **Roter Löwe mit roter Sonne**
(nicht in Gebrauch)



Arten der Emblemverwendung

Als Schutzzeichen

- Auslösung eines Reflexes des Respekts und Nicht-Angriffs bei den Kämpfenden
- Groß und weithin sichtbar (ohne schmückende Umrandung)
- Durch die Sanitätsdienste der Streitkräfte
- Personal und Material Nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das den offiziellen Sanitätsdiensten beigestellt wird
- Anerkannte Zivilkrankenhäuser und zivile Sanitätseinheiten

Schutzzeichen

DRK Gesetz

§ 3 Schutz des Zeichens und der Bezeichnungen

Das Recht auf Verwendung des Zeichens „Rotes Kreuz auf weißem Grund“ und der Bezeichnungen „Rotes Kreuz“ und „Genfer Kreuz“ steht dem Deutschen Roten Kreuz e. V. zu.

Es berechtigt nicht dazu, Dritten eine beschreibende Benutzung des Zeichens und der Bezeichnungen zu untersagen, wenn diese nicht geeignet ist, die Zuordnung nach Satz 1 in Frage zu stellen.

Die Rechte anderer Organisationen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bleiben unberührt.

Schutzzeichen

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

§ 125

Benutzen des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung "Rotes Kreuz" oder "Genfer Kreuz" benutzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft benutzt.
- (3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahrzeichen, Bezeichnungen und Wappen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten für solche Wahrzeichen oder Bezeichnungen entsprechend, die nach Völkerrecht dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Bezeichnung "Rotes Kreuz" gleichstehen.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schutzzeichen

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

§ 125

Benutzen des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung "Rotes Kreuz" oder "Genfer Kreuz" benutzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft benutzt.
- (3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahrzeichen, Bezeichnungen und Wappen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten für solche Wahrzeichen oder Bezeichnungen entsprechend, die nach Völkerrecht dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Bezeichnung "Rotes Kreuz" gleichstehen.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

„... hingehen müssen....“

.. bedeutet humanitäre Hilfe (auch) in der Kampfzone zu leisten



© SARC

Vielen Dank für das Interesse

Fragen ?

Kontakt:

m.sieland@drk.de

rasieland@persidissieland.onmicrosoft.com

